



Reglement

«Plagiate und wissenschaftliches Fehlverhalten»

(2023)

In der akademischen Welt gehört es zum Wesenskern guter wissenschaftlicher Praxis, eigenständig zu arbeiten und Bezüge auf fremdes Gedankengut klar auszuweisen. Das bedeutet nicht nur, Zitate korrekt zu verwenden und zu kennzeichnen, sondern auch sinngemässe Übernahmen von Textpassagen, Theorien und Gedankengängen in jedem Falle mit einer Quellenangabe zu versehen.

Das Reglement Plagiate und wissenschaftliches Fehlverhalten dient dem Schutz dieses «Ethos».

A. Zweck

Das vorliegende Reglement betrifft alle schriftlichen und mündlichen Arbeiten von Studierenden und Forschenden an der Theologischen Hochschule Chur (TH Chur). Es handelt sich dabei namentlich um Seminar-, Abschluss-, Master-, Lizentiats- und Doktorarbeiten, Präsentationsunterlagen, wissenschaftliche Publikationen und Forschungsarbeiten sowie Referate.

B. Begriffe

1. Unter einem Plagiat versteht man die ganze oder teilweise Übernahme eines fremden Werkes oder die enge Nachahmung eines Gedankengangs ohne Angabe der Quelle der Urheberschaft. Dies betrifft sowohl die Verwendung und Kennzeichnung wörtlicher Zitate als auch sinngemässe Übernahmen von Textpassagen, Theorien und Gedankengängen.
2. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt sodann vor, wenn ein Werk, das von einer anderen Person (Ghostwriting) oder mit nicht ausgewiesener Unterstützung durch KI-basierte Schreibtools erstellt wurde, unter eigenem Namen als wissenschaftliche Leistung vorgetragen oder eingereicht wird.

C. Allgemeine Vorschriften

1. Mit der Abgabe einer schriftlichen Arbeit oder dem Halten eines Referates an der Theologischen Hochschule Chur erklärt der/die Studierende implizit, dass er/sie den Text eigenständig verfasst und die benutzten Quellen vollständig angegeben hat. Im Blick auf KI-gestütztes Schreiben bedeutet Eigenständigkeit des Arbeitens, dass (a) Textteile, die mit einer solchen Unterstützung verfasst wurden, entsprechend gekennzeichnet sind und der Erstellungsprozess beschrieben wird; (b) eine aktive Auseinandersetzung zwischen dem/der Autor/Autorin und den KI-erzeugten Aussagen und Textteilen erfolgt und in der schriftlichen Arbeit dokumentiert ist.
2. Seminararbeiten, Abschlussarbeiten im Rahmen des Theologischen Abschlusszeugnisses, Masterarbeiten, Lizentiats- und Doktorarbeiten ist eine von dem/der Studierenden unterzeichnete Erklärung beizufügen, in welcher versichert wird, dass die Arbeit eigenständig verfasst wurde und die verwendeten Quellen und Hilfsmittel vollständig aufgeführt sind (siehe Anhang).
3. Die Beweislast für das Vorliegen eines Plagiats oder eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne dieses Reglements liegt bei der TH Chur. Die in diesem Reglement festgesetzten Rechtsfolgen treten nur ein, wenn das Vorliegen eines Plagiats oder eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kann.

D. Schriftliche Arbeiten und Referate während des Studiums

1. Hegt eine Lehrperson einen Plagiatsverdacht und kann sie diesen Verdacht erhärten, so dokumentiert sie die entsprechenden Passagen der von einem/r Studierenden

vorgelegten Arbeit zusammen mit den plagiierten Seiten aus der Literatur bzw. aus dem Internet in Kopie. Analog wird im Fall eines Referates vorgegangen.

2. Das Urteil über das Vorliegen eines Plagiates wird auf die Beurteilung einer zweiten Lehrperson sowie des Studiendekans/der Studiendekanin¹ abgestützt. Kommen Studiendekan/Studiendekanin sowie die beiden Lehrpersonen zum übereinstimmenden Urteil, dass es sich um ein Plagiat handelt, werden im Folgenden die unter Ziff. 3 sowie 6 bis 10 beschriebenen Schritte vollzogen. Kommen Studiendekan/Studiendekanin sowie die beiden Lehrpersonen zu keinem übereinstimmenden Urteil und liegt nach Überzeugung einer der drei beteiligten Personen gleichwohl ein Plagiat vor, so befindet der Rektoratsrat als Schlichtungsstelle abschliessend über den Fall.
3. Der/die Studierende wird in einem Gespräch mit der Lehrperson sowie mindestens einer weiteren Person, die am in Ziff. 2 beschriebenen Schritt beteiligt war, mit der Entdeckung des Plagiates konfrontiert und über das Verfahren und die Rechtsfolgen gemäss diesem Reglement informiert. Das Gespräch wird protokolliert.
4. Liegt ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten gemäss Buchstabe B Ziff. 2 vor, so dokumentiert die zuständige Lehrperson die entsprechenden Passagen der vorgelegten Arbeit zuhanden des Studiendekanats. Dabei begründet sie durch Textbeobachtungen oder andere beweiskräftige Beobachtungen, warum ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
5. Zur Erhärtung des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten gemäss Buchstabe B Ziff. 2 und zum Nachweis solchen wissenschaftlichen Fehlverhaltens lädt der Studiendekan/die Studiendekanin den Studierenden/die Studierende mit einer Vorlauffrist von fünf Tagen zu einem fachbezogenen Prüfungskolloquium mit Blick auf Inhalte und Form der im Verdacht stehenden Arbeit. An diesem Kolloquium nehmen ausser dem Studiendekan/der Studiendekanin die zuständige Lehrperson sowie eine weitere Lehrperson teil. Das Kolloquium dient dem Ziel, zu überprüfen, ob die inkriminierten Passagen nicht das Werk des/der Studierenden sind. Im Rahmen des Kolloquiums wird dem/der Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sofern alle am Kolloquium Beteiligten zustimmen, wird das Kolloquium elektronisch aufgezeichnet; ansonsten wird ein Protokoll verfasst. Andere Formen der Überprüfung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bleiben der Entscheidung der Hochschulkonferenz vorbehalten.
6. Liegt ein Plagiat oder ein anderes wissenschaftliches Fehlverhalten vor, wird die Anerkennung der Studienleistung verweigert. Die betreffende Lehrveranstaltung ist zu wiederholen. Der/die Studierende kann gegen diesen Entscheid Rekurs zuhanden der Hochschulkonferenz einlegen.

¹ Ist der Studiendekan/die Studiendekanin selbst die gemäss Ziff. 1. betroffene Lehrperson, so übernimmt der Rektor/die Rektorin die vorgesehenen Aufgaben des Studiendekans/der Studiendekanin.

7. Im Wiederholungsfall entscheidet die Hochschulkonferenz unter Ausschluss der Vertretungen von Studierendenschaft und Assistenzpersonen über weitere ordnungsrechtliche Massnahmen, zu denen auch die Exmatrikulation gehören kann.
8. Im Studierendendossier wird die Dokumentation des Plagiats gemäss Ziff. 1 bzw. des wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäss Ziff. 4 sowie ein Vermerk abgelegt. Der Vermerk wird durch den Studiendekan/die Studiendekanin ausgestellt. Die Unterlagen werden archiviert.
9. Die Professoren/Professorinnen, bei Bedarf auch Dozierende bzw. Lehrbeauftragte, die Arbeiten von dem/der betreffenden Studierenden betreuen, werden über den Plagiatsfall bzw. über das wissenschaftliche Fehlverhalten durch das Studiendekanat informiert.
10. Der/die Studierende wird über den Vermerk in ihrem/seinem Dossier und die Mitteilung an die Professorenschaft sowie ggf. weitere Personen des Lehrkörpers durch das Studiendekanat informiert.

E. Qualifikationsarbeiten (Master-, Lizentiats- oder Doktorarbeiten bzw. Abschlussarbeiten zur Erlangung des Theologischen Abschlusszeugnisses) vor Annahme bzw. Gradverleihung

1. Hegt der Moderator/die Moderatorin oder der Experte/die Expertin oder eine andere Lehrperson der TH Chur hinsichtlich einer Qualifikationsarbeit einen Plagiatsverdacht und kann er/sie diesen Verdacht erhärten, so dokumentiert er/sie die entsprechenden Passagen der von einem/r Studierenden oder Forschenden vorgelegten Arbeit zusammen mit den plagiierten Seiten aus der Literatur bzw. aus dem Internet in Kopie.
2. Die Überprüfung des Plagiatsverdachts ist Aufgabe der Mitglieder des Rektoratsrats, der zu seinen Beratungen den Moderator/die Moderatorin der eingereichten Qualifikationsarbeit hinzuzieht oder ihn/sie im Verhinderungsfall mindestens konsultiert. Der Rektoratsrat kann dabei auf die facheinschlägige Expertise von Experten/Expertinnen der TH Chur wie auch externer Experten/Expertinnen zurückgreifen. Erhärtet sich dabei der Plagiatsverdacht noch über die bereits in Schritt 1 aufgedeckten Passagen hinaus, so werden auch die zusätzlich entdeckten entsprechenden Passagen der vorgelegten Qualifikationsarbeit zusammen mit den plagiierten Seiten aus der Literatur bzw. aus dem Internet in Kopie dokumentiert.
3. Der/die Studierende wird in einem Gespräch mit mindestens zwei Mitgliedern des Rektoratsrats, in der Regel unter Beiziehung des Moderators/der Moderatorin der eingereichten Qualifikationsarbeit, mit dem erhärteten Plagiatsverdacht konfrontiert und über das Verfahren und die Rechtsfolgen gemäss diesem Reglement informiert. Das Gespräch wird protokolliert. Der/die Studierende kann innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt des Protokolls eine schriftliche Stellungnahme einreichen.
4. Liegt ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten gemäss Buchstabe B Ziff. 2 vor, werden die entsprechenden Passagen der vorgelegten Arbeit dokumentiert. Dabei wird

durch Textbeobachtungen oder andere beweiskräftige Beobachtungen begründet, warum ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

5. Zur Erhärtung des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten gemäss Buchstabe B Ziff. 2 und zum Nachweis solchen wissenschaftlichen Fehlverhaltens lädt der Studiendekan/die Studiendekanin den Studierenden/die Studierende bzw. Forschende mit einer Vorlaufzeit von fünf Tagen zu einem fachbezogenen Prüfungskolloquium mit Blick auf Inhalte und Form der im Verdacht stehenden Arbeit. An diesem Kolloquium nehmen neben dem Moderator/der Moderatorin der Qualifikationsarbeit alle Mitglieder des Rektoratsrates teil. Das Kolloquium dient dem Ziel, zu überprüfen, ob die inkriminierten Passagen nicht das Werk des/der Studierenden sind. Im Rahmen des Kolloquiums wird dem/der Studierenden bzw. Forschenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sofern alle am Kolloquium Beteiligten zustimmen, wird das Kolloquium elektronisch aufgezeichnet; ansonsten wird ein Protokoll verfasst. Andere Formen der Überprüfung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bleiben der Entscheidung der Hochschulkonferenz vorbehalten.
6. Die Hochschulkonferenz berät unter Ausschluss der Vertretungen von Studierendenschaft und Assistenzpersonen über den Fall und entscheidet unter Würdigung der in den Schritten 1 bis 3 bzw. 4 und 5 erstellten Dokumentation, (a) ob ein Plagiat oder ein anderes wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, (b) ob bzw. welche ordnungsrechtlichen Massnahmen zu ergreifen sind (vgl. Art. 23 § 2 der Statuten der TH Chur) und (c) ob der/die Studierende berechtigt ist, eine erneute Qualifikationsarbeit an der TH Chur einzureichen.
7. Dem/der Studierenden wird das Ergebnis der Entscheide der Hochschulkonferenz schriftlich in Form einer Verfügung durch das Rektorat mitgeteilt. Die Verfügung benennt die unmittelbaren Rechtsfolgen der von der Hochschulkonferenz getroffenen Entscheidungen. Sie enthält zudem eine Dokumentation des Vorgehens der TH Chur mit Blick auf die Prüfung des Plagiatsfalls bzw. des wissenschaftlichen Fehlverhaltens, eine Begründung der getroffenen Entscheidungen sowie eine Rechtsmittelbelehrung unter Nennung eines Einspracherechts, die für eine begründete schriftliche Einsprache zuhanden der Hochschulkonferenz eine Frist von vier Wochen einräumt.
8. Wird von Seiten des/der Studierenden fristgerecht eine begründete Einsprache schriftlich eingereicht, so entscheidet die Hochschulkonferenz erneut. Gegen die Entscheide der Hochschulkonferenz steht der Beschwerdeweg zum Grosskanzler der TH Chur offen.
9. Im Studierendendossier werden die Dokumentationen gemäss Ziff. 1 bis 5, sämtliche den Fall betreffende Korrespondenz sowie eine Dokumentation der Entscheide der Hochschulkonferenz abgelegt. Die Unterlagen werden archiviert.
10. Wo die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen und ihre Erläuterungen im Falle des Nichtbestehens einer Qualifikationsarbeit Wiederholungsversuche einräumen und die Hochschulkonferenz die Möglichkeit der Erstellung einer neuen Qualifikationsarbeit gewährt hat, gelten Arbeiten, die ein Plagiat oder wissenschaftliches Fehlverhalten

aufweisen, als Fehlversuche und reduzieren die Anzahl möglicher Wiederholungsversuche.

F. Qualifikationsarbeiten (Master-, Lizentiats- oder Doktorarbeiten bzw. Abschlussarbeiten zur Erlangung des Theologischen Abschlusszeugnisses) nach erfolgter Gradverleihung

1. Ergibt sich mit Blick auf eine bereits an der TH Chur begutachtete Qualifikationsarbeit, auf deren Basis ein akademischer und/oder kirchlicher Grad von der TH Chur verliehen worden ist, nachträglich der begründete Verdacht auf ein Plagiat und wird dieser Verdacht einem Mitglied der TH Chur mitgeteilt, so ist dieses Mitglied verpflichtet, sich mit dem Verdacht an Rektorat oder Studiendekanat zu wenden. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied der TH Chur selbst einen Plagiatsverdacht hegt.
2. Die Überprüfung des Plagiatsverdachts ist Aufgabe der Mitglieder des Rektoratsrats, der zu seinen Beratungen nach Möglichkeit den/die Gutachter/Gutachterin der Qualifikationsarbeit hinzuzieht oder ihn/sie im Verhinderungsfall zumindest konsultiert. Der Rektoratsrat kann dabei auf die facheinschlägige Expertise von Experten/Expertinnen der TH Chur wie auch externer Experten/Expertinnen zurückgreifen. Erhärtet sich dabei der Plagiatsverdacht, so werden die entsprechenden Passagen der vorgelegten Qualifikationsarbeit zusammen mit den plagiierten Seiten aus der Literatur bzw. aus dem Internet in Kopie dokumentiert. Bei erhärtetem Plagiatsverdacht wird zudem mindestens eine externe Beurteilung, bei Bedarf ein externes Gutachten eingeholt.
3. Der Verfasser/die Verfasserin der Qualifikationsarbeit wird in einem Gespräch mit mindestens zwei Mitgliedern des Rektoratsrats, in der Regel unter Beiziehung des Gutachters/der Gutachterin, mit dem erhärteten Plagiatsverdacht konfrontiert und über das Verfahren und die Rechtsfolgen gemäss diesem Reglement informiert. Das Gespräch wird protokolliert. Der Verfasser/die Verfasserin kann innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt des Protokolls eine schriftliche Stellungnahme einreichen.
4. Liegt ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten gemäss Buchstabe B Ziff. 2 vor, werden die entsprechenden Passagen der vorgelegten Arbeit dokumentiert. Dabei wird durch Textbeobachtungen oder andere beweiskräftige Beobachtungen begründet, warum ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
5. Zur Erhärtung des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten gemäss Buchstabe B Ziff. 2 und zum Nachweis solchen wissenschaftlichen Fehlverhaltens lädt der Studiendekan/die Studiendekanin den Verfasser/die Verfasserin mit einer angemessenen Vorlaufzeit von in der Regel zwei Wochen zu einem fachbezogenen Prüfungskolloquium mit Blick auf Inhalte und Form der im Verdacht stehenden Arbeit. An diesem Kolloquium nehmen neben dem Gutachter/die Gutachterin der Qualifikationsarbeit alle Mitglieder des Rektoratsrates teil. Das Kolloquium dient dem Ziel, zu überprüfen, ob die inkriminierten Passagen nicht das Werk des/der Studierenden sind. Im Rahmen des Kolloquiums wird dem Verfasser/der Verfasserin Gelegenheit zur

Stellungnahme gegeben. Sofern alle am Kolloquium Beteiligten zustimmen, wird das Kolloquium elektronisch aufgezeichnet; ansonsten wird ein Protokoll verfasst. Andere Formen der Überprüfung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bleiben der Entscheidung der Hochschulkonferenz vorbehalten.

6. Die Hochschulkonferenz berät unter Ausschluss der Vertretungen von Studierendenschaft und Assistenzpersonen über den Fall und entscheidet unter Würdigung der gemäss Ziff. 1 bis 3 bzw. 4 und 5 erstellten Dokumentation, (a) ob ein Plagiat oder ein anderes wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, (b) ob das Plagiat oder das andere wissenschaftliche Fehlverhalten durch den Entzug des verliehenen akademischen und/oder kirchlichen Grades zu ahnden ist oder ggf. andere ordnungsrechtliche Massnahmen zu ergreifen sind und (c) ob die des Plagiats oder des anderen wissenschaftlichen Fehlverhaltens überführte Person berechtigt ist, eine erneute Qualifikationsarbeit an der TH Chur einzureichen.
7. Dem Verfasser/der Verfasserin der Qualifikationsarbeit wird das Ergebnis der Entscheide der Hochschulkonferenz schriftlich in Form einer Verfügung durch das Rektorat mitgeteilt. Die Verfügung benennt die unmittelbaren Rechtsfolgen der von der Hochschulkonferenz getroffenen Entscheidungen. Sie enthält zudem eine Dokumentation des Vorgehens der TH Chur mit Blick auf die Prüfung des Plagiatsfalls bzw. des wissenschaftlichen Fehlverhaltens, eine Begründung der getroffenen Entscheidungen sowie eine Rechtsmittelbelehrung unter Nennung eines Einspracherechts, die für eine begründete schriftliche Einsprache zuhanden der Hochschulkonferenz eine Frist von vier Wochen einräumt.
8. Im Fall eines Gradentzugs wird der Verfasser/die Verfasserin aufgefordert, die ihm/ihr auf der Basis der als Plagiat erwiesenen oder durch anderes wissenschaftliches Fehlverhalten gekennzeichneten Qualifikationsarbeit von der TH Chur ausgestellte Urkunde sowie evtl. beglaubigte Kopien zurückzugeben. Gleiches gilt für das Diploma Supplement und das Transcript of Records. Die betreffende Person erhält vom Studiendekanat ein neues Transcript of Records, das den Stand der erbrachten Leistungen dokumentiert.
9. Wird von Seiten des Verfassers/der Verfasserin fristgerecht eine begründete Einsprache schriftlich eingereicht, so berät die Hochschulkonferenz den Fall erneut. Gegen die Entscheide der Hochschulkonferenz steht der Beschwerdeweg zum Grosskanzler der TH Chur offen.
10. Im Studierendendossier werden die Dokumentationen gemäss Ziff. 1 bis 5, sämtliche den Fall betreffende Korrespondenz sowie eine Dokumentation der Entscheide der Hochschulkonferenz abgelegt. Die Unterlagen werden archiviert.

Verabschiedet durch die Hochschulkonferenz am 14. Dezember 2023

Bestätigt durch den Grosskanzler Dr. Joseph Maria Bonnemain am 10. Januar 2024

Das Reglement tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

Anhang

Erklärung betreffend die eigenständige Verfassung einer schriftlichen Arbeit und die vollständige Angabe der verwendeten Quellen und Hilfsmittel.

Erklärung

Hiermit versichere ich,

.....

(Vorname, Name)

dass ich die vorliegende Arbeit selbständig angefertigt habe.

Ich habe keine anderen als die angegebenen gedruckten und elektronischen Quellen und Hilfsmittel benutzt.

Alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach diesen angegebenen Quellen entnommen sind oder unter Nutzung von elektronischen Hilfsmitteln entstanden sind, habe ich kenntlich gemacht.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)